

Stand: 24.10.2017

Synopsis im Rahmen der internen Akkreditierung des Studiengangs Mobile Computing, M.Sc. im Fachbereich Informatik der Hochschule Worms

1 Gegenstand

Erstellerin des Gutachtens: Yvonne Chadde

Das Gutachten richtet sich an:

Prozess/ Verfahren	Für Gremium	x	Zu erstellen auf der Basis von	Zu erstellender Inhalt
Interne Akkreditierung	AQM		<ul style="list-style-type: none"> • (Erweiterte) Selbstdokumentation • Gutachten der externen Gutachtergruppe • Ergebnis der formalen Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzgutachten/ Synopse
Interne Akkreditierung	Externer Qualitätsbeirat		<ul style="list-style-type: none"> • (Erweiterte) Selbstdokumentation • Gutachten der externen Gutachtergruppe • Synopse des AQM 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzgutachten/ Synopse
3-Jahresbericht erstellen	AQM		<ul style="list-style-type: none"> • (Erweiterte) Selbstdokumentation • 3-Jahresbericht • Empfehlungen und Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzgutachten/ Synopse (nur Empfehlungen)
3-Jahresbericht erstellen	EAQM	X	<ul style="list-style-type: none"> • (Erweiterte) Selbstdokumentation • Gutachten der externen Gutachtergruppe • Vorgutachten inklusive formale Prüfung und Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzgutachten/ Synopse

2 Allgemeines zum Studiengang

ECTS/ Regelstudienzeit insgesamt: 90 ECTS / 3 Semester

3 Anmerkungen

Der Prozess zur Erstellung eines 3-Jahresberichts mit EAQM (Akkreditierungsverfahren) sieht vor, dass Prüfungsordnungen nur in juristisch geprüfter Form zur Prüfung einzureichen sind. Im Zuge des Akkreditierungsverfahrens durchlaufen sie damit nicht den gesamten Genehmigungsprozess.

Dies hat folgenden Hintergrund: Am Genehmigungsprozess einer Prüfungsordnung sind viele Gremien beteiligt. Sollten durch Auflagen im Akkreditierungsverfahren Korrekturen an der PO vorzunehmen sein, so müssen diese Gremien einer geänderten Ordnung erneut zustimmen. Um diesen Mehraufwand zu verhindern, soll der Genehmigungsprozess erst nach der Akkreditierungsentscheidung weitergeführt werden, sodass den Gremien nur eine von Akkreditierungsseite geprüfte und formal korrekte Prüfungsordnung vorgelegt wird. Dies hat aber zur Folge, dass für jeden Studiengang im Punkt 3.2 des Gutachtens *immer* eine Auflage formuliert wird.

4 Gutachten/ Fazit

Zusammenfassung/ Gesamteindruck

Der Studiengang Mobile Computing, M.Sc. wird mit Auflagen und Empfehlungen akkreditiert.

Die Erfüllung der Auflagen ist innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nachzuweisen. Die Feststellung der Erfüllung der Auflagen erfolgt durch das QM-Team.

Empfehlungen/Auflagen

Empfehlungen

Empfehlung zu 2.2: Als Teilnahmevoraussetzung für das Modul 124 "Seminar" empfiehlt es sich, das Modul 123 "Wissenschaftliches Arbeiten" vorher zu absolvieren.

Empfehlung zu 8.: Die Studiengangsleitung schätzt im 3-Jahresbericht ein, dass die Werbung für den Studiengang verbessert werden könnte. Daher ist es empfehlenswert, die Besonderheit des Studienganges, wie sie im 3-Jahresbericht unter Ziele des Studienganges (vgl. 1.1 des Vorgutachtens), dargelegt werden, stärker in der Außendarstellung des Studienganges herauszuarbeiten: Die Besonderheit liegt im besonderen Kompetenzprofil für den Umgang mit mobilen Anwendungssystemen, gegebenenfalls auch in der Flankierung durch unternehmerische respektive gesellschaftlich relevante Themen. Im Modulhandbuch wird diese Spezifik nicht deutlich und im beschreibenden Teil der Homepage nur angeschnitten.

Auflagen

Auflage zu 2.1: Die Lernziele des Moduls 121 "Mobile Application Platforms" im regulären Studiengang sind so zu formulieren, dass sie sich nicht auf ein kooperierendes Unternehmen beziehen, sondern gegebenenfalls auf ein Fallbeispiel.

Auflage zur Prüfungsordnung:

In Bezug auf die fachspezifische Prüfungsordnung sind folgende Aspekte bei der Finalisierung zu berücksichtigen:

- Die mittlere Arbeitsbelastung mit 25 Stunden pro Leistungspunkt sollte den Workloadangaben im Modulhandbuch (Seite 4) entsprechen und den Vorgaben laut §4 Abs. 1 Rahmen-PO gerecht werden (vgl. 3.1).
- Eine Genehmigung der gesetzlich vorgesehenen Gremien bzgl. der Prüfungsordnungen ist einzuholen (vgl. 3.2).